

BILDUNGSMAßNAHMEN

Inklusion, Medienarbeit, Ökologie und weitere Themen

1. Zweck der Förderung

Die Jugendarbeit in Unterfranken stellt einen wesentlichen Ort non-formaler Bildung für Kinder und Jugendliche dar. In außerschulischen Bildungsprozessen werden dabei verschiedenste Themen, Haltungen, Werte, Kenntnisse und Kompetenzen vermittelt. Diese Bildungsprozesse will der Bezirksjugendring in ihrer Vielfältigkeit unterstützen, seien es z.B. Kurzseminare, Diskussionsabende, Projektwochen, Webinare etc. Hierbei stehen insbesondere, aber nicht abschließend, die Themen Inklusion, Prävention, Medienarbeit und Ökologie im Mittelpunkt.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden die notwendigen Sach- und Honorarkosten zur Durchführung einer Bildungsmaßnahme.

3. Zuwendungsempfänger/ Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Jugendverbände, Jugendringe auf überörtlicher Ebene (mindestens zwei Landkreise/ kreisfreie Städte) und überörtlich tätige öffentlich anerkannte freie Träger der Jugendarbeit.

4. Fördervoraussetzungen

Bildungsmaßnahmen im Sinne dieser Richtlinien sind Maßnahmen, Projekte und neue Formen der Vermittlung von Bildungsinhalten.

Sobald eine Maßnahme aus Mitteln des BJR förderbar ist, erlischt die Möglichkeit, dafür beim BezJR einen Antrag zu stellen. Auf den Werbematerialien bzw. Dokumentationen und der Pressearbeit ist auf die Förderung durch den BezJR hinzuweisen.

5. Umfang der Förderung

5.1 Förderungsfähige Kosten:

- Honorare (Zahlungen von Honoraren dürfen nicht zur Finanzierung von Personalkosten aus einem Beschäftigungsverhältnis dienen)
- Mieten
- Verpflegung
- Arbeitsmaterialien/ Druckkosten
- Kinderbetreuung
- Fahrtkosten
- Nebenkosten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Aktivität stehen

5.2 Höhe der Förderung

Bis zu 80% der förderungsfähigen Kosten, maximal 1.500 € für reguläre Maßnahmen, handelt es sich um eine Maßnahme im Bereich Inklusion erhöht sich der Betrag auf maximal 1.800 €.

6. Antragsverfahren

6.1 Antragstellung

6.1.1 Es kann ein Antrag zum Zwecke der Planungssicherheit für die Maßnahme gestellt werden. Dieser muss mindestens acht Wochen vor Beginn der Maßnahme eingereicht werden.

6.1.2 Für die Antragstellung und den Verwendungsnachweis inklusive Kosten- und Finanzierungsplan sind ausschließlich die Formblätter des Bezirksjugendrings zu verwenden, ansonsten erfolgt keine Bearbeitung! Im Finanzierungsplan sind auch die Einnahmen anderer Zuschussgeber anzugeben.

6.1.3 Neben dem Antrag und dem Verwendungsnachweis, inklusive Kosten- und Finanzierungsplan, ist verbindlich ein inhaltliches Programm über die Maßnahme vorzulegen.

6.2 Der Bezirksjugendring bewilligt den Zuschuss für das laufende Jahr.

6.3 Verwendungsnachweis

6.3.1 Der Verwendungsnachweis bzw. Antrag muss spätestens acht Wochen nach Ende der Maßnahme beim Bezirksjugendring eingegangen sein.

6.3.2 Für den Verwendungsnachweis bzw. Antrag, inklusive Kosten- und Finanzierungsplan sind ausschließlich die Formblätter des Bezirksjugendrings zu verwenden, ansonsten erfolgt keine Bearbeitung! Im Verwendungsnachweis bzw. Antrag sind auch die Einnahmen anderer Zuschussgeber anzugeben.

6.3.3 Neben dem finanziellen Verwendungsnachweis bzw. Antrag ist auch ein Sachbericht abzugeben, hierfür ist das Formular des Bezirksjugendrings zu verwenden.

6.4 Die Auszahlung erfolgt unmittelbar an den antragstellenden Jugendverband.

6.5 Prüfung

Der Bezirksjugendring behält sich eine Belegprüfung vor. Die Belege sind zehn Jahre aufzubewahren. Ein Rechtsanspruch auf Fördermittel besteht nicht.